

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0155/2013/IV**

Datum:  
25.09.2013

Federführung:  
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

**Verkehrsbeschränkungen für die B 37 im Bereich  
Altstadt**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	17.10.2013	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Die Mitglieder des Bezirksbeirates Altstadt nehmen die Information zum Thema Verkehrsbeschränkungen für die B 37 im Bereich Altstadt zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
keine	
<b>Einnahmen:</b>	
keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Voraussetzung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Zuge der B 37 zwischen Neckarmünzplatz und Stadthalle ist nicht gegeben.

Im Rahmen der Offenlage der Lärmaktionsplan-Fortschreibung (voraussichtlich im November 2013) können zusätzliche Maßnahmenvorschläge eingebracht werden.

Ganztägige Sperrungen der B 37 würden erhebliche Verkehrsmengen auf andere Straßen umleiten und wären insbesondere an Samstagen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Einkaufsverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs verbunden.

## **Begründung:**

In der Sitzung des Bezirksbeirates Altstadt vom 17.04.13 wurden folgende Punkte als Wunsch des Bezirksbeirates aufgenommen und an das zuständige Amt für Verkehrsmanagement weitergeleitet.

1. *Tempo 30 zwischen Neckarmünzplatz und Stadthalle*
2. *Nachts von 22 bis 6 Uhr aus Lärmschutzgründen Tempo 30 zwischen Neckarmünzplatz und Stadthalle.“*
3. *Zeitweilige vollständige Sperrungen der B37 an einigen Sommersonntagen anlässlich von Schlossbeleuchtungen*

Die Punkte können wie folgt beantwortet werden:

### **1. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Zuge der B 37 zwischen Neckarmünzplatz und Stadthalle**

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt grundsätzlich eine Innerortsgeschwindigkeit von 50 km/h. Nach § 45 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 9 StVO können Beschränkungen und Verbote für den fließenden Verkehr angeordnet werden, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter – insbesondere Sicherheit und Ordnung des Verkehrs- erheblich übersteigt und es keine andere Möglichkeit gibt, die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Bei der Beurteilung, ob bei der jeweiligen örtlichen Situation die oben genannten Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, hat die Straßenverkehrsbehörde einen strengen Maßstab anzulegen, der dem eindeutigen Auftrag des Gesetzgebers entsprechen muss.

Eine besondere Gefahrenlage kann in diesem Sinne etwa bei starken Gefällstrecken, engen Kurven, unübersichtlichem Fahrbahnverlauf, schmalen Gehwegen oder schmaler Fahrbahn in Verbindung mit hohem Fußgängeraufkommen bestehen.

Nach den Prüfungen der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei sind die Voraussetzung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Zuge der B 37 zwischen Neckarmünzplatz und Stadthalle nicht gegeben. Das Unfall-Lagebild der Polizei zeigt keine Auffälligkeiten. Auf beiden Straßenseiten gibt es gesicherte Fußwege; auf der Neckarseite ist dieser noch durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn abgetrennt. In dichter Abfolge sind signalgesicherte Fußgängerquerungen vorhanden. Hinzu kommt, dass der Buslinienverkehr durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung beeinträchtigt würde.

Diese Einschätzung wird auch vom dem Regierungspräsidium Karlsruhe geteilt.

## **2. Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen auf 30 km/h im Zuge der B 37 zwischen Neckarmünzplatz und Stadthalle in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr**

Die Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes ergeben sich aus § 45 Absatz 1b Satz 1 Nr. 5 StVO in Verbindung mit den Lärmschutzrichtlinien-StV des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 23.11.2007. Danach setzt ein Einschreiten zum Schutz von Verkehrslärm durch die Anordnung von Beschränkungen oder Verboten des fließenden Verkehrs voraus, dass der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Wenn die in den Lärmschutz-Richtlinien-StV genannten Lärmwerte überschritten sind, besteht ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung unter Abwägung aller Belange im Rahmen einer Gesamtbilanz.

Der aktuelle Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans (Drucksache 0315/2013/BV) enthält für die B 37 im Bereich Altstadt keinen Maßnahmenvorschlag, da für diesen Aktionsbereich zum Zeitpunkt der Maßnahmenprüfung 2009 noch vom Bau eines Neckarufertunnels ausgegangen wurde. Im Rahmen der Offenlage der Lärmaktionsplan-Fortschreibung (voraussichtlich im November 2013) können jedoch zusätzliche Maßnahmenvorschläge eingebracht werden. Sie sind im weiteren Verfahren gutachterlich auf ihre Wirksamkeit und durch die Verkehrsbehörde auf ihre verkehrsrechtliche Umsetzbarkeit zu prüfen.

Gegen die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h sprechen unter anderem folgende Punkte:

- Die B 37 im Bereich Altstadt ist Bestandteil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes und soll dem Widmungszweck entsprechend den weiträumigen Verkehr bewältigen (§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Bundesfernstraßengesetz –BFStrG).
- Tempo 30 hätte Verlagerungseffekte in die Friedrich-Ebert-Anlage zur Folge. Diese Straße ist Aktionsbereich im Lärmaktionsplan und es wären dort mehr Menschen von zusätzlichem Verkehr betroffen.
- Tempo 30 stünde im Gegensatz zu dem Ziel, den Öffentlichen Personennahverkehr zu beschleunigen.

## **3. Vollsperrung der B 37 anlässlich von Schlossbeleuchtungen**

Die B 37 ist im Bereich der Altstadt an Schlossbeleuchtungstagen ab 21:30 Uhr für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt. Es wird davon ausgegangen, dass der Bezirksbeirat ganztägige Sperrungen an Schlossbeleuchtungstagen meint. Aus dem Antrag wird allerdings nicht deutlich, welchem Zweck die ganztägige Sperrung dienen soll.

In jeden Fall würde es sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 7 in Verbindung mit § 8 BFStrG handeln. Über die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Folgende Gründe sprechen gegen eine ganztägige Sperrung:

- Die B 37 im Bereich Altstadt ist Bestandteil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes und soll dem Widmungszweck entsprechend den weiträumigen Verkehr bewältigen (§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Bundesfernstraßengesetz –BFStrG)
- Ganztägige Sperrungen der B 37 würden erhebliche Verkehrsmengen auf andere Straßen umleiten. Dazu stehen im engen Neckartal nur zwei Ausweichrouten zur Verfügung. Sowohl die L 534 auf der Neckarnordseite als auch die Friedrich-Ebert-Anlage können zusätzlichen Verkehr nur begrenzt aufnehmen.
- Schlossbeleuchtungen finden an Samstagen statt. Eine ganztägige Sperrung der B 37 ist insbesondere an Samstagen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Einkaufsverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs verbunden.

gezeichnet

Bernd Stadel